AUSSCHUSS FÜR UMWELT,
ENERGIE UND VERKEHR DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
- Der Vorsitzende -

Marburg, 11.01.2016

Geschäftsstelle:
Fachdienst Umwelt, Fairer Handel und Abfallwirtschaft
Herr Jochen Friedrich
Barfüßerstraße 50
Tel.: 2 01 - 4 05
E-Mail: umwelt@marburg-stadt.de

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr
der Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung

am Dienstag, 19.01.2016, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2015
2 Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21
3 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 29/3 „Am Nesselberg“ im Stadtteil Dilschhausen
Vorlage: VO/4561/2015
4 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29/2 „Am Nesselberg“ im Stadtteil Dilschhausen
Vorlage: VO/4562/2015
5 Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks“
Vorlage: VO/4574/2016
6 Antrag der CDU-Fraktion betr. Verkehr Nordstadt
Vorlage: VO/4569/2016
7 Antrag der BfM betr. „Schutz durch Nutzung“ der Streuobstwiesen
Vorlage: VO/4572/2016
8 Verkehrsträger im ÖPNV
Vorlage: VO/4580/2016
9 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Volz
Vorsitzender

Anlagen

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4561/2015 Status: öffentlich Datum: 16.12.2015	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Dezernat:	I
Fachdienst:	61 - Stadtplanung
Sachbearbeiter/in:	Monika Brüning
Beratende Gremien:	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 29/3 "Am Nesselberg" im Stadtteil Dilschhausen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den folgenden Beschluss zu fassen:

Für den im beiliegenden Übersichtsplan umgrenzten Bereich im Stadtteil Dilschhausen wird die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 29/3 „Am Nesselberg“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Begründung:

Mit Schreiben der Planungsgruppe Müller vom 20.10.2015 hat die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 5/1 in der Flur 14 der Gemarkung Dilschhausen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Entwicklung eines kleinen Baugebietes in Verlängerung der Straße „Am Nesselberg“ am südlichen Ortsrand des Stadtteils Dilschhausen beantragt. Dem entsprechend hat der Magistrat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Da die für die Baugebietserweiterung vorgesehene, rd. 1.800 m² umfassende Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist und somit im Außenbereich liegt, ist parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Das Bauleitplanverfahren ist einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Ziel ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dies entspricht dem Charakter der bestehenden Siedlung (Dorfmischgebiet) und der unmittelbaren Nachbarschaft mit gewerblicher Nutzung (KFZ-Werkstatt).

Bei dem für eine Baugebietserweiterung vorgesehenen Bereich handelt es sich um die im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2015 zur Baulandentwicklung in den Außenstadtteilen im Sachstandsbericht für den Stadtteil Dilschhausen benannte Fläche „Am Nesselberg“, für die zwischenzeitlich mit dem vorliegenden Antrag die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerin feststeht. Die Ausweisung des geplanten kleinen Baugebietes entspricht auch den Beschlüssen des Ortsbeirates des Stadtteils Dilschhausen zur Baulandentwicklung in den Außenstadtteilen, zuletzt vom 29.10.2015.

Mit der Eigentümerin als Vorhabenträgerin soll vor dem Zustimmungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung bzw. vor dem Satzungsbeschluss des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Planung und Realisierung des Baugebietes für die Universitätsstadt Marburg kostenneutral erfolgt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtplan mit Geltungsbereich

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

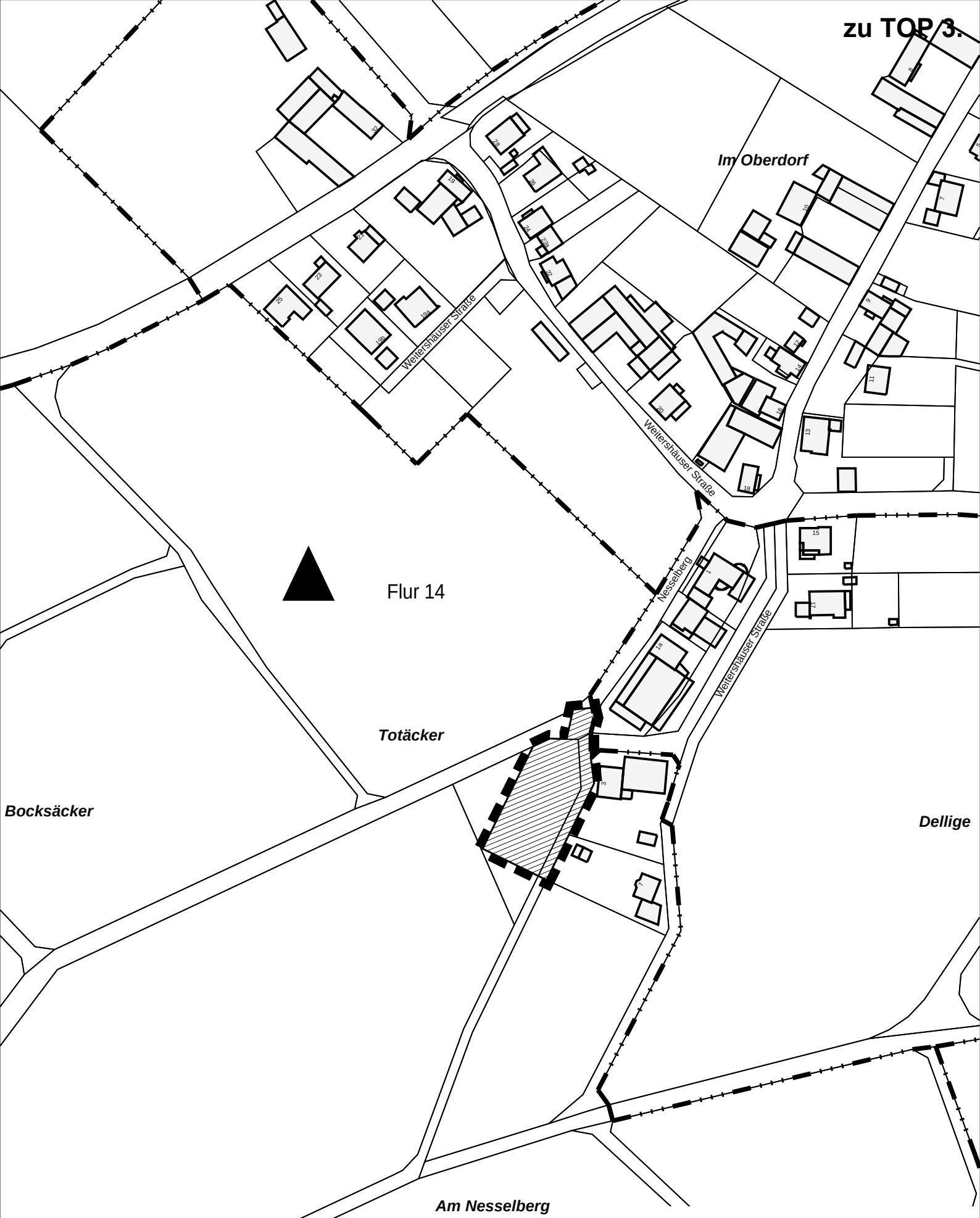

Übersichtsplan
Flächennutzungsplanänderung Nr. 29/3
"Am Nesselberg", Stadtteil Dilschhausen

FD 61, Marburg, im Dezember 2015

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4562/2015 Status: öffentlich Datum: 16.12.2015	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Dezernat:	I
Fachdienst:	61 - Stadtplanung
Sachbearbeiter/in:	Monika Brüning
Beratende Gremien:	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29/2 "Am Nesselberg" im Stadtteil Dilschhausen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den folgenden Beschluss zu fassen:

Für den im beiliegenden Übersichtsplan umgrenzten Bereich im Stadtteil Dilschhausen wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29/2 „Am Nesselberg“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Begründung:

Mit Schreiben der Planungsgruppe Müller vom 20.10.2015 hat die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 5/1 in der Flur 14 der Gemarkung Dilschhausen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Entwicklung eines kleinen Baugebietes in Verlängerung der Straße „Am Nesselberg“ am südlichen Ortsrand des Stadtteils Dilschhausen beantragt. Dem entsprechend hat der Magistrat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans soll zwei Baugrundstücke beinhalten und insgesamt rd. 1.800 m² umfassen.

Ziel ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO), in dem Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen zugelassen werden. Dies entspricht dem Charakter der bestehenden Siedlung

(Dorfmischgebiet) und der unmittelbaren Nachbarschaft mit gewerblicher Nutzung (Kfz-Werkstatt).

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist und somit im Außenbereich liegt, ist parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Das Bauleitplanverfahren ist einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Bei dem für eine Baugebietserweiterung vorgesehenen Bereich handelt es sich um die im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 2015 zur Baulandentwicklung in den Außenstadtteilen im Sachstandsbericht für den Stadtteil Dilschhausen benannte Fläche am „Am Nesselberg“, für die zwischenzeitlich mit dem vorliegenden Antrag die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerin feststeht. Die Ausweisung des geplanten kleinen Baugebietes entspricht auch den Beschlüssen des Ortsbeirates des Stadtteils Dilschhausen zur Baulandentwicklung in den Außenstadtteilen, zuletzt vom 29.10.2015.

Mit der Grundstückseigentümerin als Vorhabenträgerin soll vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Planung und Realisierung des Baugebietes für die Universitätsstadt Marburg kostenneutral erfolgt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtplan mit Geltungsbereich

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

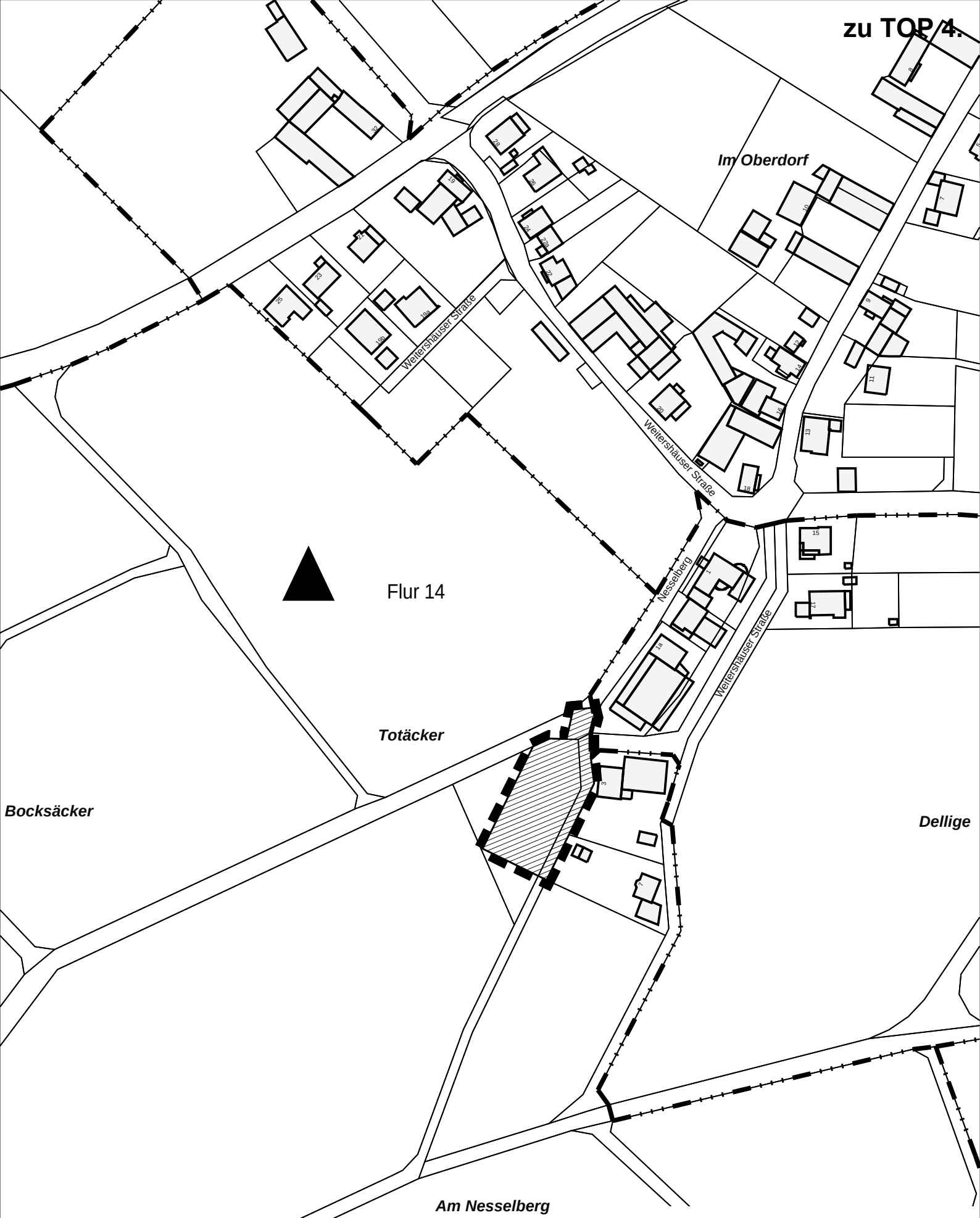

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 29/2
"Am Nesselberg", Stadtteil Dilschhausen

FD 61, Marburg, im Dezember 2015

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4574/2016 Status: öffentlich Datum: 05.01.2016	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Dezernat:	I
Fachdienst:	30 - Rechtsservice
Sachbearbeiter/in:	Pöttgen, Dr. Nicole
Beratende Gremien:	Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg

Bürgerbegehren "Erhalt des Vitos-Parks"

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Am 17.12.2016 wurde das in der Anlage beigefügte Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks“ eingereicht mit der Frage:

> „Sind Sie dafür, das Parkgelände um die Vitos-Klinik für Naherholung und Stadtklima zu erhalten und hierzu gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10/1, 4. Änderung zu fassen?“

Für das eingereichte Bürgerbegehren wurde geprüft, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 8 b Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfüllt sind.

I. Formelle Zulässigkeit

In formeller Hinsicht genügt das Bürgerbegehren, den gesetzlichen Anforderungen. Die Schriftform ist eingehalten, es wurde eine Begründung angefügt, ein Kostenvorschlag gemacht und drei Vertrauenspersonen benannt. Nach § 8 b Abs. 3 S. 3 HGO muss das Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Es waren danach für ein Bürgerbegehren in Marburg 2.844 gültige

Unterschriften erforderlich. Das Bürgerbegehren wurde am 17.12.2015 mit 2.860 gültigen Unterschriften eingereicht. Das notwendige Quorum ist damit erreicht.

II. Materielle Zulässigkeit der Einleitung eine Bebauungsplanverfahrens mittels Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren, das sich auf die Aufstellung eines Bebauungsplans richtet, ist bereits grundsätzlich unzulässig.

§ 8 b Abs. 2 Nr. 5 a HGO regelt, dass ein Bürgerentscheid nicht stattfindet über Entscheidungen im Rahmen der Bauleiplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist demnach die Initiierung eines Aufstellungsbeschlusses zulässig. Dies entspricht auch der Intention des Landesgesetzgebers. Ausweislich der Begründung zur Einfügung der Ziffer 5 a in den § 8 b Abs. 2 HGO soll die Einleitung des Planungsverfahrens bürgerentscheidfähig sein. Dies soll ausdrücklich auch für Initiativbürgerbegehren, die auf das Fassen eines Aufstellungsbeschlusses gerichtet sind, gelten (LTDrs. 18/4031 S. 29).

Ungeachtet der gesetzgeberischen Intention widerspricht diese landesrechtliche Regelung dem Vorrang des Bundesrechts. Das Bauleitverfahren ist umfassend und abschließend im BauGB geregelt. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich das Planungsermessen zwar zu einer originären Planungspflicht verdichten, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen (BVerwG, Urteil vom 17.09.2003, Az. 4 C 14.01). Aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ergibt sich aber, dass es sich bei kommunalen Planungspflichten immer um Pflichten des objektiven Rechts handelt. Die Planungspflichten können daher nur von den kommunalen Aufsichtsbehörden mit den Mittel der Kommunalaufsicht durchgesetzt werden (vgl. Söfker in Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, § 1 Rn. 42). Infolgedessen bestimmt § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB, dass seitens Dritter kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht und ein Anspruch auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Die Vorschrift gilt für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Ein Bürger hat somit keinen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans (so ausdrücklich bestätigend BVerwG, Beschluss vom 02.09.2009, Az. 4 BN 16/09). Daraus folgt, dass ein Bürger auch keinen Anspruch auf Fortführung eines eigeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat (BVerwG, Beschluss vom 09.10.1996, Az. 4 B 180.96; Beschluss vom 24.04.1997, Az. 4 B 65.97). Selbst wenn also das Fassen eines Aufstellungsbeschlusses durch einen Bürgerbescheid herbeigeführt werden könnte, würde daraus kein einklagbarer Anspruch erwachsen, das damit eingeleitete Bebauungsplanverfahren auch fortzuführen. Ein derart gefasster Aufstellungsbeschluss läuft rechtlich ins Leere. Schon aus diesem Grund widerspricht die in der HGO geregelte Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens durch einen Bürgerentscheid der Systematik des Baugesetzbuches.

Darüber hinaus setzt das in § 1 Abs. 7 BauGB verankerte Gebot, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, der direktdemokratischen Einflussnahme auf die kommunale Bauleitplanung durch Bürgerentscheid enge Grenzen. Während die planerische Abwägung nicht in einer einmaligen Entscheidung, sondern in einem dynamischen Prozess mit einer Kette gestufter Präferenzentscheidungen unter Abschichtung der Alternativen erfolgt, zielt der Bürgerentscheid mit seiner geschlossenen nur mit "ja" oder "nein" beantwortbaren Fragestellung auf eine Einzelentscheidung mit beschränkt bindender Wirkung (VGH München, Urteil vom 27.07.2005, Az. 4 CE 05.1961). Das bedeutet, dass bei der Aufstellung

eines Bebauungsplans eine Vielzahl öffentlicher und privater Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen ist, die sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" pressen lässt (OVG Münster, Beschlüsse vom 06.12.2007, Az. 15 B 1744/07 und vom 16.05.2007, Az. 15 A 874/07; OVG Münster, Urteil vom 24.04.2002, Az. 15 A 5594/00).

Das Bauplanungsrecht sieht ein bundesgesetzlich geregeltes und in formeller und materieller Hinsicht vorgeformtes Verfahren vor, in das sich das regelmäßig auf wenige Aspekte der Gesamtplanung bezogene Bürgerbegehren nicht einfügt. Im Ergebnis normiert das Baugesetzbuch die Entscheidung, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird als unveräußerliches Recht der Gemeinde und lässt damit einer Einleitung durch einen Bürgerentscheid keinen Raum (so im Ergebnis auch Bennemann/Hagemeier, in: Bennemann u.a, Kommunalverfassungsrecht Hessen, Kommentar, HGO, § 8 b, Rn. 48a).

III. Materielle Zulässigkeit des Bürgebegehrens „Erhalt des Vitos-Parks“

Das Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks“ ist jedoch auch dann unzulässig, wenn man die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens durch einen Bürgerentscheid für rechtlich zulässig erachten würde.

Ein Bürgerbegehren ist nämlich immer dann ausgeschlossen, wenn es einen konkreten Bezug zu einem bereits in der Bauleitplanung befindlichen Vorhaben aufweist (VG Kassel, Urteil vom 28.09.2012, Az. 3 K 659/12.KS). Dabei ist ein Bürgerbegehren immer dann unzulässig, wenn es der Sache nach erkennbar gegen die mit der Planaufstellung zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen der Gemeinde gerichtet ist und den planerischen Festsetzungen objektiv widerspricht (VG Kassel, a.a.O.; VG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2007, Az. 1 K 4143/06). So liegt der Fall hier. Im Grunde richtet sich das Bürgerbegehren gegen Bebauungsplanverfahren Nr. 10/1, 3. Änderung „Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße“. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Begründung des Bürgerbegehrens, in der es heißt:

> „Unter anderem ging es zuletzt darum, anstelle des 19.000 m² großen Roteichenwaldes 186 Wohnungen zu errichten. Zwei der drei erforderlichen Beschlüsse für die entsprechende 3. Planänderung hat das Stadtparlament schon am 31.08.2012 und 19.03.2015 getroffen (jeweils einstimmig), der dritte ist angekündigt. Der untere Richtsberg droht zum sozialen Brennpunkt zu verkommen.
>
> Die Möglichkeiten für Bürgerbegehren, welche der fortschreitenden Parkzerstörung Einhalt gebieten, sind leider begrenzt. … Lediglich darf der Bürger noch Bebauungsplanverfahren mittels Aufstellungsbeschluss einleiten.“

Der Bebauungsplan Nr. 10/1, 3. Änderung ist durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 18.12.2015 beschlossen worden. Das Verfahren ist damit so weit fortgeschritten, dass es ein unmittelbar hierauf gerichtetes Bürgerbegehren durch § 8 b Abs. 2 Nr. 5 a HGO ausgeschlossen ist. Ein kassatorisches Bürgerbegehren hätte sich gegen den Aufstellungsbeschluss im Jahr 2012 richten müssen. Da die Frist hierfür verstrichen ist, wird das Bürgerbegehren nunmehr in das formelle Gewand eines einen Aufstellungsbeschluss initiierenden Bürgerbegehrens gekleidet. Inhaltlich soll jedoch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10/1, 3. Änderung verhindert werden. Hierüber kann auch nicht der Umstand hinweg täuschen, dass sich der Geltungsbereich für den vorgeschlagenen Aufstellungsbeschluss auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 10/1 aus dem Jahr 1976 erstreckt. Denn diese Erstreckung dient lediglich der Ausweisung von Ersatzbauflächen. Eigentlicher Regelungsgehalt bleibt der Erhalt des Roteichenwalds und die Verhinderung einer Bebauung dieser Fläche. Dies kommt auch durch die in der Begründung des Bebauungsplans gewählte Formulierung zum Ausdruck:

„Im Teilgebiet der 3. Änderung soll das entschädigungsfrei mögliche Höchstmaß an Grünfläche und Bäumen gesichert werden."

Der Bebauungsplan 10/1, 3. Änderung sieht den Erhalt des Roteichenwalds jedoch nicht, auch nicht in Teilen, vor. Die gesamte Fläche ist als allgemeines Wohngebiet bzw. Sondergebiet „Psychatrische Klinik" ausgewiesen. Die ausgewiesenen privaten Grünflächen und Parkanlagen beinhalten nicht den Erhalt der Bestandsbäume. Diese Entscheidung wurde getroffen nachdem gutachterlich festgestellt wurde, dass bei Herausnahme einzelner Bestandsbäume und der Durchführung von Pflegemaßnahmen, die übrigen Bäume nicht mehr die notwendige Standsicherheit aufweisen. Das bedeutet, dass ein Erfolg des Bürgerbegehrens die Bauleitplanung der Stadt Marburg obsolet werden lassen würde. Eine Bebauung des Gebiets in der geplanten Form wäre dann ausgeschlossen.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Offenlage ihre Bedenken bereits vorgebracht. Ihre Anregungen wurden in der Abwägung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus haben sie gegen die durch den Landkreis erteilte Baumfällgenehmigung geklagt und sind zumindest im Wege des Eilrechtschutzes erfolglos geblieben. Auch diese Bemühungen sprechen dafür, dass das Bürgerbegehren im Grunde nicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplans sondern vielmehr gegen den bereits beschlussreifen Bebauungsplan gerichtet ist. Das Bürgerbegehren in der vorliegenden Form stellt eine Umgehung des Ausschlusstatbestands des § 8 b Abs.2 Nr. 5a HGO dar. Im Ergebnis ist es als verfristetes kassatorisches Bürgerbegehren unzulässig.

IV. Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren ist ungeachtet dessen auch deshalb unzulässig, weil es an einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Kostendeckungsvorschlag mangelt. Gemäß § 8 b Abs. 3 HGO hat das Bürgerbegehren eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlags ist darin zu sehen, dass den Initiatoren und später auch den abstimmenden Bürgern die finanziellen Auswirkungen der begehrten Maßnahme deutlich gemacht werden. Daher sind an den Kostendeckungsvorschlag entsprechend hohe Anforderungen zu stellen.

Da Umschichtungen innerhalb des Gemeindehaushalts dazu führen, dass anderen Bereichen Gelder entzogen werden und dort daher Angebote bzw. Leistungen gekürzt werden müssen, ist die Art und der Umfang der Umschichtungen genau mitzuteilen. Es muss angegeben werden, welchen Bereichen des städtischen Haushalts Mittel entzogen werden sollen oder wie auf sonstige Art und Weise die Mittel beschafft werden sollen (VGH Kassel, Beschluss vom 23.11.1995, Az. 6 TG 3539/95). Der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens sieht Umschichtungen aus dem Haushalt vor, ohne diese zu konkretisieren. Der Vorschlag der Ergänzung durch Sponsoring durch Bürger bleibt ebenfalls unkonkret und berücksichtigt nicht die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von privatem Sponsoring. Unabhängig davon erscheint die Kostenschätzung von 12.000 € als nicht realistisch.

V. Fazit

Das Bürgerbegehren ist aus drei selbständig tragenden Gründen unzulässig. Bereits die generelle Zulässigkeit eines auf das Fassen eines Aufstellungsbeschlusses gerichteten Bürgerbegehrens begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Unabhängig davon stellt das Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks" nach seinem Inhalt und seiner Zielsetzung ein unzulässiges verfristetes kassatorisches Bürgerbegehren dar. Darüber hinaus genügt auch der Kostendeckungsvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Diese rechtliche Einschätzung hat der Hessische Städtetag mit Schreiben vom 09.11.2015 ausdrücklich geteilt. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung wurde sowohl dem Magistrat als auch der Stadtverordnetenversammlung bereits zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus wurden die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens bereits mit Schreiben vom 28.10.2015 über die rechtliche Einschätzung unterrichtet. Das nunmehr eingereichte Bürgerbegehren blieb inhaltlich unverändert.

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die für Ermessenserwägungen keinen Spielraum lässt. Die Zulassungsentscheidung ist damit insbesondere politischen Überlegungen unzugänglich. Da vorliegend die Voraussetzungen des § 8 b HGO nicht erfüllt sind, muss das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

16.10.2015

Sehr geehrte liebe Marburgerinnen und Marburger,

wir laden Sie ein, das

Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks“

zu unterstützen:

----- Anfang Antragsteil -----

An den Magistrat der Stadt Marburg

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach §8 b HGO[1] zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, das Parkgelände um die Vitos-Klinik für Naherholung und Stadtklima zu erhalten und hierzu gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10/1, 4. Änderung zu fassen?

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Kliniksgebiet zuzüglich Grünflächen am nördlichen und südlichen Rand. Der Plan dient der Sicherung des Grünbestandes und der Bestandsbauflächen nebst Ersatzbaumöglichkeiten für den Gemeinbedarf.

Begründung:

Der Vitos-Park ist die grüne Lunge der südlichen Stadtteile und trägt in erheblicher Weise zur Wohnqualität dort wie auch zur Behandlungsqualität in den Kliniken bei. Das Gelände ist im derzeitigen Bebauungsplan[2] dem Gemeinwohl gewidmet und steht noch in öffentlichem Eigentum. Seit etwa 2001 gibt es Bestrebungen von Parteipolitikern und Immobilienentwicklern, große Stücke aus dem Gelände in rein privatnütziges Wohnbauland umzuwidmen und den Planungsgewinn abzuschöpfen.

Unter anderem ging es zuletzt darum, anstelle des 19 000 m² großen Roteichenwaldes 186 Wohnungen zu errichten. Zwei der drei erforderlichen Beschlüsse für die entsprechende 3. Planänderung hat das Stadtparlament schon am 31.08. 2012 und 19.03. 2015 getroffen, (jeweils einstimmig), der dritte ist angekündigt. Der untere Richtsberg droht zum sozialen Brennpunkt zu verkommen.

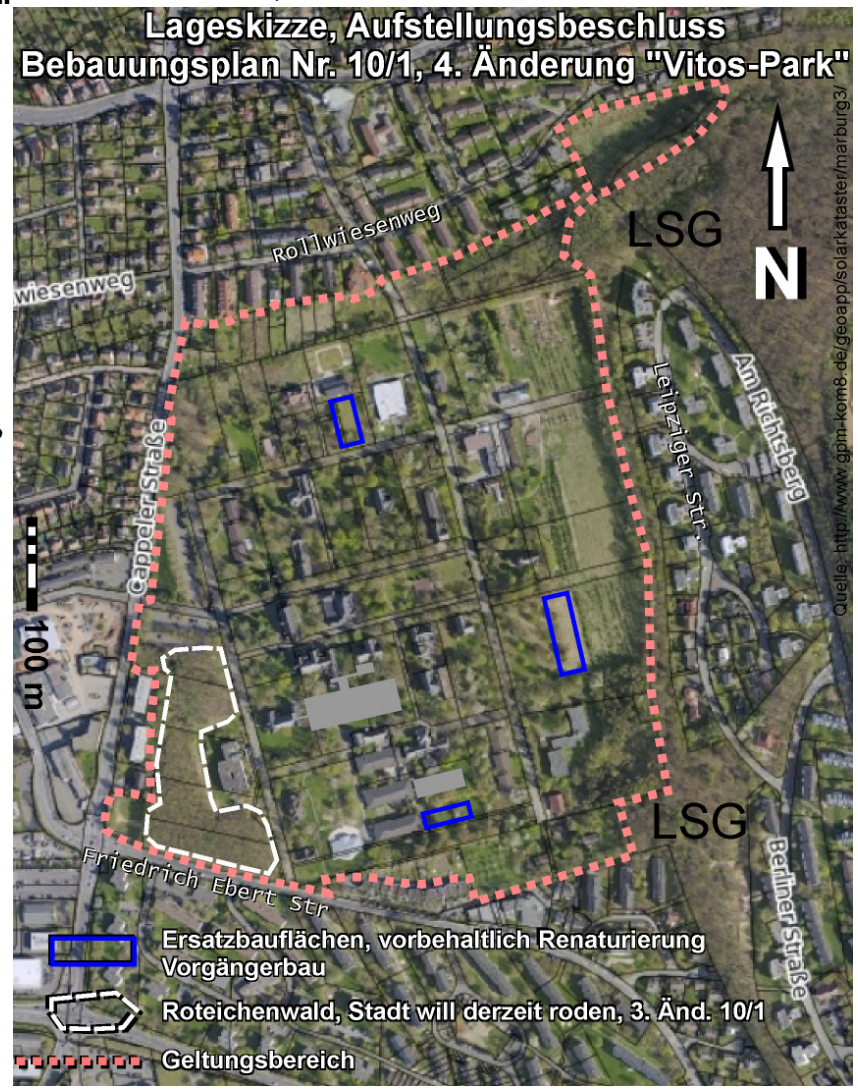

Die Möglichkeiten für Bürgerbegehren, welche der fortschreitenden Parkzerstörung Einhalt gebieten, sind leider begrenzt. Seit 2011 dürfen Bebauungspläne nicht mit Bürgerentscheiden kassiert werden. Im Bereich des Umweltschutzes sind sie praktisch unzulässig. Lediglich darf der Bürger noch Bebauungsplanverfahren mittels Aufstellungsbeschluss einleiten.

Der angeregte neue parkerhaltende Bebauungsplan soll den derzeitigen Grünbestand mit den positiven Festlegungen „öffentliche bzw. private Grünfläche“, „Wald“, „Dauerkleingärten“, „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, jeweils mit der Bezweckung „Park, Erholung, Schutz der Nachbarschaft“ sichern, die gemeinnützigen Bestandsbauflächen ausweisen und ein bedingtes Baurecht auf Ersatzbauflächen für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb vorsehen, sofern innerhalb von 5 Jahren mindestens ebensogroße Vorgängerbauflächen renaturiert werden. Das Gebiet erstreckt sich, wie in der Lageskizze bezeichnet, südlich des Rollwiesenweges, östlich der Cappeler Straße, nördlich der Friedrich Ebert Straße und westlich der Leipziger Str. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 10/1 von 1976 zuzüglich Grünflächen im Nordosten und abzüglich der Bestandswohnbauten im Süden und Südwesten. Im Teilgebiet der 3. Änderung soll das entschädigungsfrei mögliche Höchstmaß an Grünfläche und Bäumen gesichert werden.

Kostendeckungsvorschlag:

Die Ausarbeitung des parkerhaltenden Bebauungsplans kann vom Personal des Fachbereichs 6 –Planen, Bauen, Umwelt der Stadt, ohne Outsourcing an externe Büros bestritten werden. Die erforderlichen Gutachten liegen bereits vor. Dennoch anfallende Planungskosten bis in Höhe von 12.000 € sind durch Umschichtungen aus dem Haushalt der Stadt freizumachen und ggf. durch Sponsoring von Bürgern zu ergänzen.

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

1) Dr. med. Andreas Matusch; Am Hasenküppel 18a, 35041 MR, a.matusch@googlemail.com; Tel.: 01778455100; V.i.S.d.P.
2) Reinhold Wind, Pommernweg 2, 35039 MR
3) Franziska Brinkmann, Friedrich Ebert Str. 47, 35039 MR

----- Ende Antragsteil , Unterschriften umseitig -----

zu TOP 5.

Hintergrundinformation

[1] Die hessische Gemeindeordnung (HGO) gibt in §8b uns Bürgern das Recht, selbst direkt eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden und auch selbst die Frage zu formulieren. Damit eine Bürgerabstimmung abgehalten wird, ist es erforderlich, dass mindestens 5% der Wahlberechtigten (sogenanntes Einleitungsquorum) ihren Wunsch, über die Frage abzustimmen, mit ihrer Unterschrift bekunden (das sogenannte Bürgerbegehren). Im zweiten Schritt muss das Stadtparlament die Zulässigkeit beschliessen. In den 6 Monaten danach wird dann als dritter Schritt die Abstimmung, der Bürgerentscheid, abgehalten. Unabhängig von der Unterschrift kann hier jeder mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen oder nicht teilnehmen. Es entscheidet die Mehrheit, allerdings muss sie mindestens 25% der Wahlberechtigten ausmachen (sogenanntes Zustimmungsquorum). Ein Bürgerentscheid ersetzt einen Beschluss des Stadtparlamentes.

[2] Ein Bebauungsplan ist eine kommunale Satzung, regelt eine städtebauliche Ordnung und dient nicht zwangsläufig dem Neubau sondern kann z.B. auch lediglich Grünflächen ausweisen. Das Verfahren bis zum Inkrafttreten wird mit dem sogenannten Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Dieser kann vom Stadtparlament, oder - wie hier vorgeschlagen - von Ihnen getroffen werden und gibt Geltungsbereich und Ziele vor. Danach arbeitet die Verwaltung Plankarte und Begründung aus. Es folgen Offenlegungsbeschluss durch das Stadtparlament, Öffentlichkeitsbeteiligung und Satzungsbeschluss durch das Stadtparlament.

[3] Mitinitiatoren und -autoren sind: Johannes Linn, Ernst-Lemmer Str. 12; Dr. med. Irmgard Uebelacker, Wilhelmstr. 49a;

Weitere Erstunterzeichner sind: Rosemarie und Prof. Dr. Hans-Martin Barth, Auf dem Schaumrück 31; Lazar Benenson, Damaschkeweg 10; Dr. Martin Blaser, Friedrich Ebert Str. 75; Dr. Thomas Bock; Lucia Bodenhausen-Foitzik, Schückingstr. 15; Frank Brinkmann, Friedrich Ebert Str. 47; Prof. Dr. vom Brocke, Scheppe Gewissegasse 24; Dr. Heinz-Jürgen Friesen, Im Dorfe 4; Roland Frese, Haspelstr. 1; Christel Gabrian-Zimmermann, Pommernweg 10; Hannelore Grohé; Gerhard Haberle; Melanie Herrmann, Am Dachsbau 11; Bärbel Kaufmann, Mainzer Gasse 34; Prof. Dr. Martin Kraft, Bachweg 16; Joachim Kujus, Hirschberg 2; Elisabeth Marx-Babion, Schückingstr. 12; Barbara und Prof. Dr. Rudolf Matusch, Am Hasenküppel 18a; Inna Melikhova, Damaschkeweg 1 ; Amélie Methner, Herrmannstr. 17; Silvia Mittelstaedt; Marlies Müller, Höhlsgasse 8; Dr. med. Roland und Sabine Pistor, Gladenbacher Weg 54; Klaus Schreiber, Cappeler Str. 138; Frédéric Schwindack, Steingasse 10; Christa Statjeva, Zeppelinstr. 18; Andrea Suntheim-Pichler, Am Kaufmarkt 2; Dr. Fritz Tent, Leipziger Str. 7; Dr. Michael Weber, Chemnitzer Str. 33; Elena Welz, Damaschkeweg 15; Susanne Wrona, Ernst Reuter Str. 5; Hans Martin Zimmermann, Pommernweg 10.

Hinweise: Bitte lesbar schreiben! Seiten 1 und 2 müssen zwingend auf dasselbe Blatt gedruckt sein. Gültig sind nur Unterschriften von in Marburg Wahlberechtigten, allen EU-Bürgern über 18 Jahre mit Erstwohnsitz in Marburg seit mehr als drei Monaten vor Unterschriftsdatum. Ausgefüllte Unterschriftenlisten mögen bitte einem der Erstunterzeichner oder einer der Vertrauenspersonen überbracht werden. Diese werden die Listen beim Wahlamt einreichen, sobald die erforderliche Zahl von ca. 2844 Unterschriften erreicht ist.

Einer Veröffentlichung lediglich meines Namens und Vornamens stimme ich zu. (wenn ja bitte ankreuzen)

Lfd. Nr.	Vorname	Name	Geburts-datum	Straße, Haus. Nr.	Marburg, PLZ		Datum, 2015	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
Diese Spalte bitte freilassen									Diese Spalte bitte freilassen

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Antrag der CDU-Fraktion	Vorlagen - Nr.: VO/4569/2016 Status: öffentlich Datum: 04.01.2016 Eingang: 04.01.2016	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg**	

Antrag der CDU-Fraktion betr. Verkehr Nordstadt

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Verkehrsversuch von Grün/Rot in der Bahnhofstrasse in Richtung Rosen- u. Robert-Koch-Straße ist kurzfristig dahin gehend zu verändern, dass die Bahnhofstrasse, wie gehabt, mit zwei Fahrstreifen zu versehen ist.

2. Der abmarkierte Fahrradfahrstreifen aus Richtung Bahnhofstraße soll bis zur Kreuzung (Ampel) Rosenstraße/Robert-Koch-Straße fortgeführt werden.

3. Die durch den Verkehrsversuch von Grün/Rot verursachten Behinderungen der Rettungsdienste sind nicht hinzunehmen. Im Sinne und zur Sicherheit aller Marburger müssen daher gegebenenfalls auch hilfsweise durch Abänderungen/Neustrukturierungen oder gleich durch den Neubeginn der Verkehrsplanung diese Missstände beseitigt werden.

Begründung:

1.
Die Verkehre in der Bahnhofstrasse in Richtung Rosen- u. Robert-Koch-Straße entwickeln sich vorhersehbar nicht so wie von Grün/Rot geplant. Die häufigen Staus zu den bekannten Zeiten bis auf die B3 bzw. auch stadtauswärts haben nicht dazu geführt, dass die Verkehre jeglicher Art sich in großem Stil andere Wege suchen. Wir müssen den Beschäftigten der Behring-Nachfolgefirmen und den Besuchern des Nordviertels vernünftige Bedingungen anbieten. Der Behringtunnel wäre die Alternative gewesen. Da aber nicht durchgeführt, müssen wir mit den vorhandenen Bedingungen klar kommen und müssen auch Rücksicht auf die Gewerbetreibenden nehmen, die über zunehmende Umsatzrückgänge klagen

2.
Ebenso hat sich die Sicherheit für die die Straßenverkehrsordnung berücksichtigenden Fahrradfahrer nicht verbessert.

Im Gegenteil, der plötzlich inmitten der Bahnhofstraße aus Richtung Bahnhof endende Fahrradstreifen zwingt KFZ-Fahrer urplötzlich dazu, einen Schwenk nach rechts auf die Fahrradfahrer zu machen, die sich gleichzeitig wieder in den fließenden Verkehr einreihen müssen. Dies bringt für Fahrrad - und KFZ-Fahrer in gleichem Maße nicht notwendige Unsicherheit und zusätzliche Gefahr.

3.
Wie man in diesen Tage vernimmt, hat sich durch den gescheiterten grün/roten Verkehrsversuch das Ausrückverhalten des II. Zuges der FFMR (Standort Ketzerbach) negativ verändert. Insbesondere zu den ohnehin problematischen Hauptverkehrszeiten wird von erschwerten Bedingungen beim Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (auch mit Sonder- und Wegerechten) über die Ketzerbach berichtet. Da die Nordstadt auch das Wohneinzugsgebiet für die Feuerwehrleute des II. Zuges ist, bestehen sowohl beim Ausrücken zum Einsatzort, als auch bereits beim Anrücken der Feuerwehrleute zum Feuerwehrgerätehaus erhebliche Probleme. So wird von Feuerwehrleuten aus diesem Wohnbereich von „nur in nicht angemessener Zeit möglich“, „Resignation“, „unterwegs umdrehen“ oder „zu diesen Zeiten gar nicht erst losfahren“ berichtet.

Um u. a. solche Gefahrenpotentiale von der Bevölkerung abzuwenden, sind die Stadtverordneten gewählt. Um genau dieser Verantwortung gerecht zu werden, stellt die CDU diesen Antrag.

Joachim Brunnet **Manfred Jannasch** **Wieland Stötzel**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Antrag der Bürger für Marburg	**Vorlagen - Nr.:** **Status:** **Datum:** **Eingang:**	**VO/4572/2016** **öffentlich** **04.01.2016**	**TOP**
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der BfM betr. "Schutz durch Nutzung" der Streuobstwiesen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird beteten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Potential bestehender Streuobstwiesen daraufhin zu prüfen, ob bei diesen ökologischen Ausgleichsgebieten ein "Schutz durch Nutzung" für Bürgerinnen und Bürger sowie Natur sinnvoll und möglich ist.

Sachverhalt:

Zwei wesentliche Aufgaben erfüllen Streuobstwiesen. Für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten (Quelle: Natur und heilen) bieten sie den idealen Lebensraum. Bedrohte Tiere wie Steinkauz, Siebenschläfer oder der Große Abendsegler finden dort ihren Lebensbereich. Bienen, Hummeln, und Schmetterlinge sorgen für die Bestäubung. Wespen, Schlupfwespen und holzbewohnende Käfer tummeln sich in ihrer Vielfalt. Igel, insektenfressende Vögel und Fledermäuse werden angelockt. In morschen und hohlen Bäumen findet eine Vielzahl von Tieren Unterschlupf. Darüber hinaus gehören Streuobstwiesen seit vielen Jahrhunderten zu den landschaftsprägenden Elementen unserer hessischen Kulturlandschaft.

Als die Obsterzeugung ihren industriellen Aufschwung erfuhr, verloren die Streuobstwiesen ihre Bedeutung. Heute jedoch interessieren sich wieder mehr Menschen, die an einer regional erzeugten Nahrung interessiert sind, für Alternativen zum Obst aus dem Supermarkt, das diese Bezeichnung schon oft nicht mehr verdient. Besonders Äpfel in Form ihrer denaturierten Form sind oft Auslöser für Allergien.

Der Aufwand eine Streuobstwiese zu erhalten ist hoch, denn die Nutzungsmöglichkeiten sind trotz Interesse an einem regionalen Obsterwerb schwierig. Und wo „Schutz durch Nutzung“ nicht mehr funktioniert, muss gepflegt werden. Allein der Pflanzenschnitt, Instandhaltungs- und Auslichtungsschnitte von zu dicht stehenden Zweigen und Ästen, von abgestorbenen oder vergreisten Teilen ist sehr arbeitsaufwendig. Der Erhalt jeder einzelnen Streuobstwiese als wertvolles Biotop ist aus unserer Sicht jedoch von großer Bedeutung. Vielleicht gelingt es, die Erträge interessierten Bürgerinnen und Bürgern (besser) zugänglich zu machen, damit „Schutz durch Nutzung“ wieder greift.

Andrea Suntheim-Pichler

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen	**Vorlagen - Nr.:** **Status:** **Datum:** **Eingang:**	**VO/4580/2016** **öffentlich** **11.01.2016** **11.01.2016**	**TOP**
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Fraktoinen SPD und Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrsträger im ÖPNV

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Stadtwerken zu prüfen, inwieweit bei der Erneuerung der Busflotte die Umstellung oder Ergänzung mit Elektro- und Hybridantrieb-Fahrzeugen technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist. Hierbei sind auch insbesondere die Anforderungen und Möglichkeiten für die Bedienung der Lahnberge zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Entwurf des Nahverkehrsplans ist die Notwendigkeit aufgezeigt worden, die Busflotte der Stadtwerke Marburg in den nächsten Jahren weiter zu erneuern. Der Nahverkehrsplan nennt vor dem Hintergrund bestehender Fahrzeugtypen und Beförderungsmöglichkeiten die Potenziale, die im Wesentlichen durch Veränderungen der Linienführung, höhere Taktfrequenz und bessere Vernetzung der Linien möglich sind. Im neuen Fahrplan sind diese teilweise auch schon umgesetzt (Verlängerung der Linie 3 ins Waldtal, Schnellbus der Linie 9 auf die Lahnberge).
Im Zuge der Fragestellung nach Kapazitätsgrenzen und Möglichkeiten der Erweiterung der Kapazitäten zur Ausweitung und Verbesserung des ÖPNV werden zurzeit viele Ideen diskutiert. Eine Technologie der Zukunft ist die Elektromobilität, auch in Kombination mit anderen Antriebsarten. Deshalb soll in der Prüfung dargestellt werden, welche technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Beförderungsmöglichkeiten und die dafür notwendigen Fahrzeuge aus Sicht des Magistrats und der Stadtwerke als beauftragtem Verkehrsunternehmen bestehen.

Steffen Rink
Thorsten Büchner

Uwe Volz
Dr. Petra Baumann